

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abzuschließen. Im Rahmen einer örtlichen Zusammenarbeit ist hier explizit die Übernahme von Brandschutz und technischer Hilfeleistung in einzelnen Ortsteilen denkbar, die von der Feuerwehr der Nachbargemeinde schneller zu erreichen sind.

Die Stadt Geilenkirchen hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan darum gebeten, bei zeitkritischen Einsätzen im Bereich des Stadtbezirks Grotenrath (siehe beigefügte Karte) überörtliche Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Insoweit wurde der Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeregt.

Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Übach-Palenberg am Einsatzort Grotenrath. Die Löschereinheit Scherpenseel verfügt über mehrere Fahrzeuge, wird bei den entsprechenden Alarmstichworten aber nur mit einem Fahrzeug in das Stadtgebiet Geilenkirchen ausrücken. Die Feuerwehr Geilenkirchen bleibt für den Grundsatz verantwortlich und wird stets mit ausrücken.

Die Stadt Geilenkirchen erstattet der Stadt Übach-Palenberg auf deren Anforderung deren Sachaufwendungen sowie evtl. anfallende Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen der Stadt Übach-Palenberg an ihre Feuerwehrangehörigen entsprechend einschlägiger Entschädigungsregelungen.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde zwischen den Städten und den jeweiligen Leitern der Feuerwehr abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Geilenkirchen wird zugestimmt.

Anlagen:
Grotenrath

ÖR-VereinbarungGK-ÜBP

(Ordnungsamt, Herr Beemelmanns, 02451 - 629 917)